



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
60 Bauverwaltungs- und Hochbauamt

Vorlagen-Nummer

156/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: **27. April 06**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	10.05.2006	
2.				
3.				
4.				

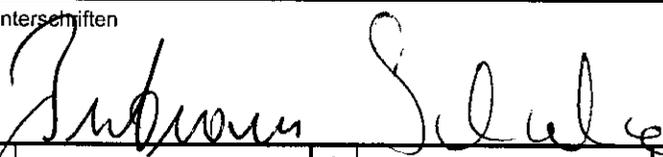
Vergabeangelegenheiten;

hier: a) 2. Modellversuch zur Befreiung von der Anwendung von Vergabevorschriften;
b) Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Kommunale Vergabegrundsätze

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2006 zum Schreiben der Stadt Eschweiler vom 28.03.2006 bezüglich des 2. Modellversuches zur Befreiung von der Anwendung von Vergabevorschriften wird zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen werden die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) – Kommunale Vergabegrundsätze – sowie die hierauf bezogenen Ausführungen der Verwaltung im Sachverhalt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund der Darstellung in der Verwaltungsvorlage Nr. 059/06 vom 15.2.2005 haben Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 08.03.2006 und Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in der Sitzung am 23.03.2006 den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Teilnahme der Stadt Eschweiler am zweiten Modellversuch zur Befreiung von der Anwendung von Vergabevorschriften zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, sich für die weitere Befreiung von der Anwendung der Vergabevorschriften nach Maßgabe des Modellversuches einzusetzen.

Ein entsprechendes Schreiben wurde am 28.03.2006 an den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gerichtet. Das Antwortschreiben vom 11.04.2006 ist als Anlage 1 beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass eine Fortsetzung des Modellversuches nicht vorgesehen ist, als Schlussfolgerung aus dem Modellversuch aber die Vergabegrundsätze nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung neu gefasst wurden. Die neu gefassten Vergabegrundsätze sind als Anlage 2 beigefügt. Sie enthalten in Ziffer 7 eine in den bisherigen Vergabegrundsätzen nicht enthaltene Wertgrenzenregelung für die Wahl der Vergabeart.

Die Verwaltung möchte die für die „typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart“ als vertretbar angesetzte Wertgrenzenregelung mit den angegebenen Höchstbeträgen für die Vergaben der Stadt Eschweiler übernehmen. Nachstehend ist die hieraus resultierende Abweichung zu der Dienstanweisung über das Verfahren bei der Abwicklung von Vergaben vom 29.05.2002 dargestellt:

Vergabeart	Wertgrenzenregelung nach Dienstanweisung	Wertgrenzenregelung nach Vergabegrundsätzen
Freihändige Vergabe	bis 5.000 Euro (bis 1.500 Euro ohne vorherige Angebotseinholung, von 1.500 Euro – 2.500 Euro nach vorheriger Einholung eines Angebotes, von 2.500 Euro – 5.000 Euro nach vorheriger Einholung eines Vergleichsangebotes)	bis 30.000 €
Beschränkte Ausschreibung	bis 25.000 Euro	jeweils ohne Umsatzsteuer 300.000 Euro im Tiefbau, 150.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten), 75.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

Die Verwaltung verspricht sich durch die Anwendung dieser Wertgrenzen eine Minderung der Kosten durch Wegfall der Veröffentlichungskosten sowie eine deutliche zeitliche Verkürzung der Vergabeverfahren in dem relevanten Wertbereich. Zudem ist erfahrungsgemäß mit der verstärkten Möglichkeit der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen eine Stärkung der regionalen Wirtschaft verbunden.

Bezogen auf den Bereich der freihändigen Vergabe möchte die Verwaltung den vorgegebenen Wertrahmen ebenfalls ausnutzen, unter den Gesichtspunkten eines transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerbs sowie der Korruptionsverhütung sind hierzu allerdings in einer zu überarbeitenden Fassung der Dienstanweisung für das Vergabewesen noch Detailregelungen zu treffen.

Eingang Dez. III	
12. APR. 2006	
<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> VVO <input type="checkbox"/> Lenkung <input type="checkbox"/> Bauroutine <input type="checkbox"/> 60 <input type="checkbox"/> 61 <input type="checkbox"/> 63 <input type="checkbox"/> 66	<input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> Prüfung/Bericht <input type="checkbox"/> Arbeits-/Projekt-Rücksprache <input type="checkbox"/> weitere Veranl. <input type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> zur Zeichnung vorlegen

Anlage 1
 18.04.06 16-17 Uhr
 Bauverwaltungs- und Hochbauamt

Städte- und Gemeindebund
 Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
 Kaiserswerther Straße 199-201
 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211-4587-1
 Telefax 0211-4587-291
 e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
 pers. e-mail: stephan.keller@kommunen-in-nrw.de
 Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Herrn Bürgermeister
 Rudi Bertram
 Stadt Eschweiler
 Rathausplatz 1
 52249 Eschweiler

**Bürgermeister
 der
 Stadt Eschweiler**
 Eng.: 12. APR. 2006
Am

Aktenzeichen: II ke/g
 Ansprechpartner/in: Beigeordneter Stephan Keller, LL.M.
 Durchwahl 0211-4587-239

11. April 2006

III/60

*Kopie b. I
 erl. Es
 12.4.06*

Zweiter Modellversuch zur Befreiung von der Anwendung von Vergabevorschriften

Sehr geehrter Herr Bertram,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 28.03.2006. Das Innenministerium hat inzwischen seine Schlussfolgerungen aus dem Modellversuch zur Befreiung von der Anwendung von Vergabevorschriften gezogen und die Vergabegrundsätze nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung neu gefasst. Der entsprechende Erlass ist am 06.04.2006 in Kraft getreten. Wir hatten im Vorfeld – auch unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme vom 21.02.2006 – kritisch zu dem Entwurf des Erlasses Stellung genommen. Der Erlass schafft nunmehr Erleichterungen bei der Wahl der Vergabeart und dürfte mit seiner sog. Wertgrenzenregelung durchaus zur Vereinfachung der Vergabeverfahren beitragen. Dies können wir aus unserer Sicht als Teilerfolg der kommunalen Bemühungen betrachten. Dessen ungeachtet bleibt der Erlass hinter dem wünschenswerten Maß an Flexibilisierung zurück. Insbesondere wird den Anliegen der Modellkommunen, die mit der Möglichkeit zur Nachverhandlung sehr gute Erfahrungen gemacht haben, nicht hinreichend Rechnung getragen. Wir bedauern dies, mussten aber zur Kenntnis nehmen, dass die politischen Widerstände innerhalb der Landesregierung, von Seiten der Wirtschaft, aber auch von einem erheblichen Teil der Kommunen selbst eine weitergehende Flexibilisierung verhindert haben.

Sie Ihrer Information legen wir nochmals unsere Stellungnahme zum Erlassentwurf und den am 05.04.2006 im Ministerialblatt des Landes NRW veröffentlichten endgültigen Erlass **bei.**

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Keller', written in a cursive style.

Stephan Keller, LL.M.
- Beigeordneter -

Anlagen

Anlage 2

Stadt Eschweiler
Eing.: 12. April 2006
~~117~~ 165



Bezirksregierung Köln

06. APR. 2006
18.04.06 10:17 Uhr

Bauverwaltungs- und
Hochbauamt Köln

Zeughausstraße 2, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Brietzke

gerd.brietzke@brk.nrw.de

Zimmer: H 519
Durchwahl: (0221) 147 - 2236
Telefax: (0221) 147 - 3507
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
31.2.1

Datum: 03.04.2006

Bezirksregierung, 50606 Köln
Die Oberbürgermeisterin in Bonn,
Der Oberbürgermeister in Aachen,
Leverkusen und Köln,

Der Landrat in
Aachen, Bergheim, Bergisch-Gladbach,
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Gummersbach
und Siegburg

Eingang A 15			
06. April 2006			
+	bR	Eilt	Sofort

Kommunales Haushaltsrecht

Vergabegrundsätze in NRW, Neufassung des Erlasses zu § 25 GemHVO
Runderlass des Innenministeriums vom 21.09.2005, Az.: 34-48.32.03-1259/05

Anliegend übersende ich den Runderlass des Innenministeriums NRW vom
22.03.2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zusatz für den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Ich bitte Sie, die kreisangehörigen Kommunen über diese Rundverfügung
entsprechend zu informieren.

Im Auftrag
gez. Brietzke

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2
50667 Köln
Telefon: (0221) 147-2236
Telefax: (0221) 147-3507
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
Ab 15.11
Im Auftrag:
(Geden)

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz
Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Bearbeitung: RA Wecker
wecker@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2468
Fax (0211) 871 162468

Aktenzeichen
34-48.07.01/02-2178/05

22. März 2006



29/03.

28.3.

*b. d. f. 12 + 63
et. Bü 28/3*

Kommunales Haushaltsrecht

Vergabegrundsätze in NRW, Neufassung des Erlasses zu § 25 GemHVO

Anlage: 1

*Ch 29/3
H 29*

Mit Runderlass vom 10.04.2003 (SMBl. NRW. 6300) habe ich die Vergabegrundsätze für die Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht wird dieser durch den beiliegenden Runderlass ersetzt.

Der Runderlass wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Ich bitte, die Gemeinden (GV) Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Winkel

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)
nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
(Kommunale Vergabegrundsätze)
RdErl. d. Innenministeriums v. 22.03.2006
– 34-48.07.01/01-2178/05

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1

Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigenesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV.NRW. S. 733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2

Bundesrechtliche Verpflichtungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.¹

¹ Zum Stichtag 31.01.2006 gelten danach folgende Schwellenwerte: Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich): 400.000 €; für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200.000 €; für Bauaufträge: 5 Mio. €; weitere Schwellenwerte für Auslobungsverfahren und losweise Vergabe.

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens sicher zu stellen.

Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.

3.2

Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillose). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezüge haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

7.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- 300.000 € im Tiefbau,
- 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €.

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktionen

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003 (SMBl. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.